

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Vielfalt – Interkulturelle Hilfe zur Erziehung

Bertha-von-Suttner-Straße 4

28207 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Vielfalt - Interkulturelle Hilfe zur Erziehung - im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Wohngruppe „MB Hotel“, Bertha-von-Suttner-Straße 4, 28207 Bremen** für vorrangig männliche unbegleitete minderjährige Ausländer i.d.R. ab 15 Jahren(in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Landesjugendamt ab 14 Jahren), die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2. Die Leistungsbeschreibung „Wohngruppe MB Hotel“ (Anlage 1) und die Entgeltkalkulationen (Anlage 2 und Anlage 3) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebots-typ (**LAT**) Nr. 1 Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage des LRV SGB VIII.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten

Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird für den **Zeitraum 01.11.2025 bis 31.12.2025** folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	252,05 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	72,92 €
Gesamtvergütung	324,97 €
Freihaltegeld pro Leistungsempfänger und Leistungstag (siehe hierzu § 13 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001)	90% vom Gesamt-entgelt

3.2. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird für den **Zeitraum 01.01.2026 bis 28.02.2026** folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart

Vergütung für das Regelleistungsangebot	239,04 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	72,92 €
Gesamtvergütung	311,97 €
Freihaltegeld pro Leistungsempfänger und Leistungstag (siehe hierzu § 13 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001)	90% vom Gesamtentgelt

- 3.2. Mit den o.g. Vergütungen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2 und Anlage 3) zu entnehmen.
- 3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

4.1. Aufgrund der bevorstehenden Schließung sowie der besonderen Belegungsunsicherheit von umA-Einrichtungen bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung für den Vereinbarungszeitraum **01.01.2026 bis 28.02.2026** folgender Erlösausgleich (bezogen auf den Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse sind bis zu 96,6 % an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 70,00 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse sind zu 96,6 % vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 70,00 % entgangenen Entgelteinnahmen.

- 4.2. Abweichend zu den in Ziffer 4.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlös-ausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des kalkulierten Personals (im Durchschnitt des Zeitraumes) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.
- 4.3. Neben der in Ziffer 4.1 und 4.2 aufgeführten Ausgleichsverpflichtungen, bezieht sich der Erlösausgleich zudem auf etwaige Sach- und Investitionsfolgekosten. Für die abschließende Spitzabrechnung legt der Einrichtungsträger geeignete Kostennachweise (Nebenkostenabrechnungen, Rechnungen, etc.) vor.
- 4.4. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende des Vereinbarungszeitraumes dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen werden einvernehmlich nach dem 28.02.2026 zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- 4.5. Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.11.2025** und endet insgesamt am **28.02.2026**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine auf Fortführung der Einrichtung gerichtete Anschlussvereinbarung ist nicht vorgesehen.
- 5.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 5.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 5.4. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 6.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2024/2025** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2026** vorzulegen.
- 6.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 6.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.
- 6.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

7. Sonstiges

- 7.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 7.2 Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein

Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen.

7.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im November 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration

Leistungserbringer

Im Auftrag:

Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2 (Entgeltkalkulation für den Zeitraum 01.11.2025 – 31.12.2025)

Anlage 3 (Entgeltkalkulation für den Zeitraum 01.01.2026 – 28.02.2026)